

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referatsleiterin
Frau Bettina Plöger-Heeg
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

20.08.2020

Sehr geehrte Frau Plöger-Heeg,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Kommentierung der neuen Corona-Schutz-Verordnung datiert zum 25.08.2020. Grundsätzlich begrüßen die sächsischen Industrie- und Handelskammern, dass der Freistaat Sachsen die schrittweise Normalisierung des öffentlichen und mithin wirtschaftlichen Lebens weiter vorantreibt. Wir befürworten insbesondere, dass Großveranstaltungen mit genehmigten Hygienekonzepten und mit Kontaktnachverfolgungen ermöglicht werden. Um bei schwankenden Fallzahlen und verspäteten Meldungen der Gesundheitsämter rechtssicher Veranstaltungen durchführen zu können, benötigen die Veranstalter zwingend eine verbindliche und schnelle Information bei mehr als 20 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. (§ 5 Absatz 3). Dafür ist eine konkrete Stelle zu benennen.

Ein zweiter genereller Lockdown ist aufgrund der immensen wirtschaftlichen und sozialen Kosten unbedingt zu vermeiden. Das gilt auch für die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insofern befürworten wir, dass der Freistaat erst ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen verschärfende und ausschließlich regional geltende und zielgerichtete Maßnahmen in sogenannten Hot Spots ergreifen will (§ 7). Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind aus unserer Sicht die Einhaltung der Hygieneregeln sowie eine verschärfte Kontaktnachverfolgung (bei mehr als 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen) erforderlich und zielführend.

Ergänzend dazu fordern wir, dass neben der Ausweitung der Tests auf symptomlose Verdachtsfälle (über Reiserückkehrer hinaus) mögliche Kontaktpersonen von Infizierten und andere Verdachtsfälle bereits vor Vorliegen eines positiven Covid-19-Testes unter behördliche Quarantäne zu stellen sind. Dies schafft Sicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber und gewährleistet eventuelle Vergütungsentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Grundsätzliche sind Einschränkungen des internationalen Geschäfts- und Güterverkehrs aufgrund der immensen wirtschaftlichen und sozialen Folgekosten abzulehnen. Das gilt auch für die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Daher müssen die Regelung zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften (§ 3 Abs. 4) kurzfristig auf ihre Praktikabilität geprüft werden.

Die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und deren zentrale Unterbringung muss weiterhin möglich sein. Für eine Konkretisierung schlagen wir für § 3 Absatz 4 Punkt 3 Satz 1 die folgende Änderung vor: „(...) müssen sich vor Beginn der Beschäftigung einer kostenpflichtigen Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.“ Die Meldepflichten müssen zudem möglichst unbürokratisch und schnell für die betroffenen Betriebe umsetzbar sein. Wir empfehlen ein beschreibbares pdf-Dokument, das digital übermittelt werden kann und Felder für Ummeldungen / Änderungen bei Wechsel des Arbeitgebers beinhaltet. Unklar ist darüber hinaus, ob bspw. Azubis und Werkstudenten bei den Beschäftigtenzahlen mitzählen (§ 3 Abs.4 Nr. 3), ob die dreiwöchige Arbeitsaufnahme Unterbrechungen beinhaltet (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und ob bei einem Wechsel der Betriebsstätte eine Änderung der Anzeige nötig ist (§ 3 Abs.4 Satz 6). Hier wünschen wir uns weitere Präzisierungen. Dringend erforderlich ist weiterhin die Benennung der zuständigen kommunalen Behörde (§ 3 Abs. 4 Satz 4). Kritisch zu bewerten ist zudem die Bußgeldandrohung bei Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Meldepflicht (§ 8 Absatz 2 Nr. 2e).

Weiterhin sehen wir bei folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

- § 2 Abs. 7 Satz 6: Unternehmen haben keine Möglichkeit die Maskenpflicht durchzusetzen. Dass die Maske nicht getragen wird, kann regelmäßig erst im Geschäft festgestellt werden. Zwar kann der Inhaber von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Sollte der Kunde jedoch nicht einsichtig sein, hat die Verpflichtung zur Erfüllung der Vorgabe zwangsweise jedes Mal einen Polizeieinsatz zur Folge. Insofern ist der Satz zu streichen. Gleichfalls schwierig und mit erheblichem Aufwand seitens der Unternehmen verbunden ist die Kontrolle der Atteste bzw. der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (§ 2 Abs 7 Satz 5).

§ 3 Abs. 2 Punkt 3: Die enthaltenen Einschränkungen für das Prostitutionsgewerbe bitten wir zu streichen. Die Differenzierung der Dienstleistungen ist vor dem Hintergrund der Infektionswege mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion über Mund und Nase) irrelevant. Entsprechend sind in §4 Absatz 5 Punkt 6 und 7 Anpassungen vorzunehmen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1: Eine analoge Erhebung sollte bei digitaler Erfassung entfallen.

§ 4 Abs. 1: In der Aufzählung sind zur klaren Darstellung „Hotels mit angeschlossenen Tagungs- und Kongresszentren“ zu ergänzen.

§ 4 Abs. 5 Nr. 6: Zur deutlicheren Abgrenzung sollte hier formuliert werden „Tagungs- und Kongresszentren soweit es sich nicht um Tagungsräume innerhalb eines Beherbergungsbetriebes handelt, ...“

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere bisher nicht umgesetzten Forderungen in der Kommentierung der Corona-Schutz-Verordnung datiert auf den 14.07.2020 vom 09.07.2020. Weiterhin unklar bleibt die Beschränkung von Betriebsfeiern auf 50 Personen (§ 2 Abs. 4), insbesondere da nunmehr Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen möglich sein sollen. Hier sollte eine Angleichung für Betriebsfeiern bei datenschutzsicherer Kontaktnachverfolgung an die Personenzahl wie bei Familienfeiern erfolgen, ggf. unter Vorlage eines Konzeptes. Wir fordern weiterhin eine (wirtschaftliche) Perspektive für nach wie vor geschlossene Betriebe wie Diskotheken, Tanzclubs, Dampfbäder und -saunen (§ 3 Abs. 2). Diese sollten nur dann geschlossen bleiben, wenn kein genehmigungsfähiges Hygienekonzept gemäß § 4 Abs. 2 vorgelegt werden kann.

Wir hoffen, dass unsere Forderungen und Anmerkungen in der neuen Corona-Schutz-Verordnung Berücksichtigung finden. Bei abweichender Auffassung begrüßen wir eine fachliche Entgegnung / Erklärung des Ministeriums

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Hans-Joachim Wunderlich

Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz